

## Zusatzantrag 01 - zum Antrag 01 zur Satzung/Hauptantrag des Präsidiums

### Beantragte Satzungsregelung

#### § 6 Beiträge, Umlagen, Gebühren

(1) Der DSV erhebt von den ordentlichen Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren. Beiträge werden als „Pro-Kopf-Betrag“ erhoben. Maßgeblich ist die Zahl der Vereinsmitglieder der dem jeweiligen LSV angehörenden Vereine bzw. der entsprechenden Abteilungen der Mehrsparten-Vereine. Umlagen und Gebühren können auch nach anderen Kriterien erhoben werden. Umlagen dürfen in ihrer Gesamtsumme den Betrag von 150 000,-Euro pro Jahr nicht übersteigen.

### Zusatzantrag zur Änderung der beantragten Regelung

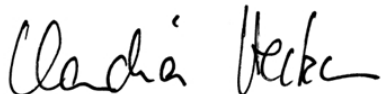
#### § 6 Beiträge, Umlagen, Gebühren (siehe § 6 alt)

(1) Der Vorstand erhebt für den DSV von den ordentlichen Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

### Begründung

Die aktuelle Satzungsregelung schreibt die Art und Weise der Beitragsberechnung konkret vor. Die Beitragsberechnung ist im letzten Jahr sowohl im Hauptausschuss als auch in verschiedenen Arbeitsgruppen diskutiert worden. Ohne zum jetzigen Zeitpunkt einen konkreten Lösungsansatz zu bieten ist die grundsätzliche Notwendigkeit festgestellt worden über die Beitragsstruktur und auch das Stimmrecht weiter zu diskutieren. Da zumindest für die Beitragsberechnung mit der neuen Satzung auch eine Beitrags- und Gebührenordnung eingeführt wird, sind die Höhe dieser Zahlungen sowie die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung auch dort zu definieren.  
(weiter Änderungen in Zusatzantrag in Zusatzantrag 06 zum allgemeinen Antrag 01 des Präsidiums Beitrags- und Gebührenordnung)

Duisburg, 20.11.2018



Claudia Heckmann

Präsidentin Schwimmverband NRW